

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **BASKETBALL LÖWEN E.V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Basketball Löwen“ Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen werden.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Thüringer Basketball Verband und im Landessportbund Thüringen an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des jeweiligen Jahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
  - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
  - die Organisation und Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten,
  - die Organisation und Unterstützung von Sportangeboten in der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
  - die ganzheitliche Förderung von Nachwuchs-Talenten und Leistungssportlern,
  - die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern,
  - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

3. Der Verein und alle seine Mitglieder sind der hohen Verantwortung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein und alle seine Mitglieder setzen sich aktiv für den Kinderschutz ein, verurteilen jede Form von Gewalt und sorgen mit einer wirksamen Präventionsarbeit und einer Kultur der Aufmerksamkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - bei grobem unsportlichem Verhalten oder
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden.
2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der 3. Vorsitzende.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorstandsmitglieder vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder können in ein Angestellten-, oder Nebentätigkeitsverhältnis übernommen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Dies kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Finanzierung des Arbeitsverhältnisses nachweislich gesichert ist. Die Höhe der Vergütung muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit Mehrheit von 2/3 des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. März 2020 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.